



Wir Maria
Theresia von
Gottes Gnaden
Römische Kaiserin,
in Bermanien/ zu Hungarn/

Böheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu
Burgund / Ober- und Nieder- Schlessien / zu Brabant / zu
Mayland / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Man-
tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /
zu Geldern / zu Württemberg; Marggräffin des h. Röm.
Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nieder-
Laubnitz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /
zu Pfort / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;
Land-Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu
Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß-
Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.

Wir Abtinnen allen / und jeden / Unseren Vasallen / Inwohnern /
und Unterthanen Unseres Herzogthums Crain / was Wür-
den / Standes / Amts / oder Weesens dieselbe seyen / Unsere
Kays. Königl. Gnade / und geben denenselben hiemit zu
vernehmen; Welchergestalten Unsere Landes Mütterliche
Sorgfalt dahin vornemblich gerichtet seye / damit die Anbetung Got-
tes / und die Verehrung derer Heiligen durch all- dienliche Mittel be-
förderet / denen Sünden / und Lasten / so viel möglich vorgebogen /
mithin das Volck / so Unserer Beherrschung anvertrauet ist / zu einem
Christ- auferbaulichen Wandel angeführet / andurch der erwünschte
himmlische Seegen / und mittels desselben der Wohlstand Unserer Län-
der um so mehr befestiget werde; Wir

Wir beobachten aber nicht ohne grossen Mißfallen / daß eben die Tag / so Gott / und denen Heiligen gewidmet seynd / von dem grösseren Theil des Volcks durch üppiges Wohlleben / und schwere Belendigungen Gottes vielmehr verunehret / als geheiligt werden / dieses aber vornehmlich dahero entspringe / daß man an eben solchen gebottenen Sonn- und Feyertagen / anstatt der Andacht abzuwarten / und einen geistlichen Seelen-Trost zu suchen / dem verderblichen Müßigang nachhange / und sich andurch zu deflen Wercken verleiten lasse / die der guten Zucht / und Ehrbarkeit zu wider / und an solchen geheiligten Tagen am allerweitesten entfernet seyn solten;

Nun haben zwar sowohl Wir selbst / als Unsere glortwürdigste Vorfahrer diesem schädlichen Unweesen durch mehrfältige geschärfte Verordnungen abzuheffen vermeinet / jedannoch aber das vorgesteckte Ziel nicht zu erreichen vermöget / sondern in Gegentheil wahrnehmen müssen / daß das Ubel sich immer vergrößere / die Aergernuß zunehme / und dahero viele Innsassen wünschen / daß an einigen Feyertagen in jenen Zeit- Stunden / so ausser dem Gottes-Dienst übrig verbleiben / der Müßigang möchte vertilget / und andurch / sonderlich das Dienst-Volck in denen Schrancken der Gebühr / und bey guten Sitten erhalten werden.

Dieses nun hat Uns bewogen / einerseits allen deme mit Ernst einhalt zu thun / was immer zu Verunehrung derer gebottenen Sonn- und Fest-Tagen anlaß geben könnte / anderer seits aber seine Päpstliche Heiligkeit zu ersuchen / daß Sie nach dem Vorbild dessen / was allschon in anderen- für die Catholische Religion höchst beeyfferten Ländern beschehen ist / erlauben möchten / an einigen Feyertagen / jedoch ohne Abbruch der Kirchen- Andacht (allermassen Wir den Gottes-Dienst / und die Gedächtnus derer Heiligen vielmehr zu erweitheren / als einzuschräncken gedencken) der sonst verbotenen Knechtlichen Arbeit / ohne Gewissens-Verletzung obligen zu dürfen / und also die Anzahl jener Feyertagen in etwas zu verminderen / an welchen man sich von aller Arbeit zu enthalten schuldig ist; Indeme hierdurch nicht nur die Quelle zu vielen Unheyl gestopfet / sondern zugleich der Gewerb- und Nahrungs-Stand Unserer getreuesten Untertthanen gar mercklich verbessert wurde.

Es haben auch seine Päpstliche Heiligkeit Uns hierinnen willfahret / und die angesuchte Dispensation dergestalten ertheillet / wie aus dem hiernachstehenden- von Wort zu Wort verteutschen Inhalt des darüber ausgefertigten Päpstlichen Brevis mit mehreren zu entnehmen ist ;

Benedict der Vierzehende / x.

Hrwürdige Brüder! Unseren Gruss / und Apostolischen Seegen zuvor: Gleichwie nach dem Ausspruch Unseres Vorfahrers Leo des grossen einige Obliegenheiten in keinerley Weege aufgehoben werden mögen; Also seynd hingegen andere / welche zu weillen / theils nach Unterschied des Alters / und theils nach fürwaltenden Umständen zu mässigen / und zu milderen erforderlich seyn will / auf eine so vorsichtige Weis jedoch / daß sich beständig an jenes gehalten werde / was weder denen Evangelischen Gebotten zu wider / noch derer heiligen Vätern Verordnungen entgegen ist.

Dahero dieser heilige Stuhl nach der Väterlichen - allen Christglaubigen zutragenden Milde / mit dem ihme zukommenden höchsten Gewalt / alsdann in das Mittel zu treten geschlozen / wann / was ansonsten zu Aufnahm der Göttlichen Ehre vorgeschrieben ist / entweder wegen der in einigen Herzen erkalteten Liebe zum Missgung / und Uppigkeit mißbrauchet / oder aber aus Abgang derer Nahrungs - Mitteln nicht ohne Gewissens - Beängstigung vernachlässiget worden.

Nun hat Uns Unsere liebste Tochter in Christo Maria Theresia Römische Kaiserin / auch zu Hungarn / und Böhheim Königin durch Dero an Uns erlassene Zuschrift zu erkennen gegeben / was massen die tägliche Erfahrung bekräftiget / daß durch den häufigen Unterbruch derer - dem Staat nützlichen Hand - Arbeiten nicht so viel die heilige Gottes verehret / oder der Göttliche Seegen sich zugezogen / als vielmehr die Sitten zu viel erweicht / und die daher entspringende Laster vermehret wurden.

Dahero Sie Uns ganz angelegentlich ersuchet / daß sowohl zur Erleichterung derer Mühseligkeiten jener ihrer Unterthanen / welche in Schweiß ihres Angesichts das Brod essen / als auch um derer heiligen Tügen Verehrung / und die Religions - Übungen mehrers auszubreiten / Wir die Anzahl derer Feiertagen in denen Ihrer Bottmässigkeit unterworfenen Landen / zu mindern geruhen möchten;

Um also einem so billigen Verlangen / und Gott gefälligen Wunsch / so viel nach der von Gott Uns verliehenen Macht seyn kan / ein Genügen zuthuen / haben Wir die grössere Anzahl derer Feiertagen einzuschräncken für gut befunden / deme zufolge Wir Euch Brüdern / Erzbischoffen / und Bischöffen hiemit auftragen / und befehlen / daß jeder aus Euch in seiner Stadt / und Dioces Unser gegenwärtiges Gesaß von Haltung derer Feiertagen aus Unserer Apostolischen Macht verkünde / nemlichen: daß an dem Oster - und Pfingst - Sonntag / und allen übrigen Sonntagen im ganzen Jahr / wie auch am Tag der Geburt Unseres Herrn Jesu Christi, dessen

Beschneidung / Erscheinung / oder sogenannten Fest derer Heiligen
drey Königen / Auffarth / und Fronleichnam / sodann an denen fünff
Haupt / Fest / Tagen der Heiligen Mutter Gottes Maria, als Liecht
meß / Verkündigung / Himmelfarth / Geburt / und Unbefleckte Em
pfängnuß / nicht minder am Fest beeder Aposteln Petri, und Pauli,
wie auch am Fest aller Heiligen / und endlich an dem Feiertag des
vornehmsten Patrons einer jeden Stadt / oder jeden in der Diöces
gelegenen Ort nach gewöhnlichen Christ / Catholischen Gebrauch / und
Ordnung alle Christglaubige sothaner Stadt / und ganzen Diöces
nicht nur dem Gottes / Dienst beizuwohnen / sondern auch von allen
Hand / Arbeiten sich zu enthalten verbunden seyn sollen / in allen übr
igen Feiertagen aber / es sene gleich / daß Sie von diesem heiligen
Stuhl / oder mittels besonderer Synodal Verordnungen / oder aus
was Ursach es immer sene / auch mit Einbegriff eines geistlichen Ges
lühds (so Wir in diesen Stuck durch Euch aus Apostolischer Macht in
eine andere Obligenheit verwandelt wissen wollen) eingeführet / und
vorgeschrieben worden wären / zwar die heilige Meß angehöret / nebst
dieser Anhörung hingegen von einem jeden ohne Gewissens / Scrupel
seiner Profession / und Hand / Arbeit abgewartet werden könne.

Ermahnen mithin Euch Brüder in HERN / daß Ihr die Euerer
Sorgfalt anvertraute Untergebene zum öfftern theils selbst belehret /
und unterrichtet / theils aber durch andere belehren / und unterrichten
lasset / von allen / was nach Unterschied der Zeiten zur rechten / und
GOTT / gefälligen Feyerung heiliger Tagen erforderet wird / nemlich
wie nöthig es sene / mit wahrer Aufmunterung des Geistes / mit E
ifer des Gemüths / und mit Demuth des Herzens dem Allerheiligsten
Opfer des Altars (in welchen Unser HERN / und Heyland sich selb
sten / als ein GOTT angenehmes Schlacht / Opfer dargestellet) be
zuzuwohnen / wie sehr es sich gezimmet / absonderlich in derley Tagen
bey denen geistlichen Übungen / heiligen Predigen / und Auslegun
gen der Christ / Catholischen Lehr zu erscheinen / und wie schwär man
sich hingegen versündige / wann eben sothane / zur Vergrößerung der
Ehre GOTTES gewidmete Tage durch einen widrigen Gebrauch ver
unehret werden ; Damit aber nicht vornehmlich zu eben solcher Zeit
derer Glaubigen Herzen mit übermäßigen Essen / und Trincken /
oder sonstigen weltlichen Ausschweifungen beschweret werden / so ist
von Euch fleißige Sorg zu tragen / damit ein jeder Christglaubiger
von allen schlüpfrigen / und minder andächtigen Orten sich weit ent
fernen / und davon / wo es nöthig / allenfalls auch mit Zuhilffneh
mung des weltlichen Arms abgehalten werden möge / worinnen das
von der Weltlichen Obrigkeit der Kirchen nicht werde entstanden wer
den / Wir um so weniger zweifeln / als Wir des heiligen Ausspruchs
in

ingedenck seynd / vermöge dessen / die aus sündlicher Gewohnheit ver-
unehrte Feyerlichkeit / als ein abscheulicher Greül angesehen wird.

Welchem allen nicht entgegen zustehen haben einige Apostolis-
sche / oder auch allgemeiner geistlicher Zusammenberuffungen Berord-
nungen / die Entscheidungen besonderer Versammlungen ein- oder an-
derer Provinz. die Schlüsse dieser / oder jener Stadt / und Landes /
wann Sie gleich beeidiget / oder von dem heiligen Apostolischen Stuhl
befräftiget / von demselben verliehen / oder erneueret worden wären ;

Als welchem allen / wie auch deme / was sonst entgegen seyn
möchte / gleich als wären Sie vollständig / und ausdrücklich Wort
für Wort gegenwärtigen Send- Schreiben einverleibt / in so weit /
als zur Bewürkung des obigen es nöthig / und weithers nicht
(massen der Ueberrest bey vollen Kräfften zu verbleiben hat) Wir hies
mit besonderen / und ausdrücklichen Abbruch thun.

Wollen annebst / daß gegenwärtige Send- Schreibens- Ab-
schriften / wie ingleichen dessen gedruckten Exemplarien / wann
Selbe von eines öffentlichen Notarij Hand unterschrieben / und mit
dem Pette schafft einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen
seynd / in- und ausser Gericht der jenige Glauben / wie gegenwärtis-
gem Original beygemessen werde.

Gegeben zu Rom unter Unseren Apostolischen Insign den Ersten
Septembris 1753. im vierzehenden Jahr Unserer allgemeinen Vor-
scheidung der Christ- Catholischen Kirche.

B: Cardinalis Passioneus.

W^eilichwie Wir Uns gnädigst versehen / es werde ein jeder getreu-
er Vasall, und Unterthann diese Unser Landes- Mütterliche
Sorgfalt vor: selbst erkennen / und wohl begreifen / wie dieses
theils zum besten Unserer Landes- Inwohner / damit Selbe desto
mehrere Zeit / und Gelegenheit ihr tägliches Brod zu erwerben / über-
kommen mögen / vornehmlich aber zu Hindanhaltung des höchst ver-
derblichen Müßigangs von Uns beschehen seye / und Wir daher
verhoffen / daß ein jeder mit desto grösseren Christ- Catholischen En-
fer / und mit mehrerer Erbaulichkeit die übrigen Fest- und Feiertage
(worunter auch die Tage des heiligen Josephi, als sonderen Schutz-
Patrons Unseres Durchleuchtigsten Erb- Hauses / und Unserer ge-
samten Königreichen / und Landen / derer Heiligen Hermagoræ &
Fortunati Martyrer / als Grainerischen Landes- Patronen / wie in-
gleichen das Fest des heiligen Nicolai Bischoffens / als Patron
der alhiefigen Stadt- Pfarr- Kirchen / jedoch dieses letztere nur in
dem

dem Bezirck hiesiger Stadt / und Vorstädten mitverstanden seynd)
in der Andacht / und Vermehrung des Lob Gottes zu begehren /
folgbahr dem Opffer der heiligen Mess / wie nicht minder denen Pre-
digen / und anderen in der Catholischen Kirche gewöhnlichen Bes-
gängnussen mit geziemender Ehrerbietigkeit / und Erhebung des Ges-
müths zum allerhöchsten Schöpffer Himmels und der Erden bezus-
wohnen / somit ein jeder Haus : Vatter / und Haus : Wirth seine
Kinder / und sein Gesind an solchen Gott geheiligten Tagen nicht al-
lein zu gedachten geistlichen Übungen / sondern auch sonst zur Fro-
migkeit / gutten Sitten / und zum erbaulichen Lebens : Wandel zu
verhalten / und durch gutes Beyspiel anzuleitten / dargegen aber
von allen ungeziemlichen Vornehmen / Händeln / und Leichtfertig-
keiten / Verunehr : und Beleidigungen Gottes sich gänzlich zu
enthalten / und also einer dem anderen / der Haus : Vatter seinen
Kindern / und seinem Haus : Gesind / desgleichen der Vorgesetzte
seinen Untergebenen mit einem tugendsamen Betragen vorzuleitten
von selbst beeyferet seyn werde ; Also ist auch Unser gnädigster
Will : und Befehl / daß Unsere nachgesetzte Obrigkeiten jene Tage /
welche sonst gefeyeret worden seynd / derer Feyerung aber nunmehr
ro / vermög obigen Päpstlichen Brevis in gewisser Maaß dispen-
ret wird / denen Unterthanen zu guten kommen lassen / und Sie an
solchen Tagen zu keiner Robath anhalten sollen :

Wie Wir dann weithers nach Beyspiel Unserer glorreichsten
Vorfahreren wegen Ausbreitung der Christ : Catholischen Religion
und Andacht / dann Feyerung derer geheiligten Fest : Tagen / auch
Bestraffung dererselben Verunehr : und Verächteren in vorigen Zei-
ten zu verschiedenen mahlen ergangene Anordnungen in ihrer völligen
Krafft und Würckung belassen / mithin in deren Conformität hiemit
ernstlich verordnet haben wollen / damit auf dergleichen Entheiliger
derer Sonn : und Fest : Tagen / wie auch auf die jenige / so an solchen
die heilige Mess / und Predigen / dann andere von der geistlichen
Obrigkeit vorgeschriebene Christ : Catholische Übungen verabsaumes-
ten / oder wohl gar verächtlich unterlasseten / und anstatt dessen in
denen Schänck : oder Wirths : Häusern / oder in anderen ungeziem-
lichen Wandel betreten wurden / durch gewisse : von seithen deren
Obrigkeiten / und Magistraten eigends abgeordnete Persohnen stett
fleissige Obacht tragen / und selbe alsogleich zur gehörigen Straff ge-
zogen / nicht minder an solchen zu feyeren gebotten bleibenden Tagen
wehrenden Gottes : Dienst die Kauf : und Handwercks : Läden ver-
schlossen gehalten : annebst alle öffentlich : und abertheuerliche Schau-
spiele / Zahn : Brecher / und Marck : Schreyer / und dergleichen Leu-
the /

the / es seye auf öffentlichen Plätzen / oder in denen Häusern durchgehends eingestellt / in denen Wirths- und Schänck- Häusern das Seiert- Spiel nicht gerühret / nicht minder auch alle Zanck- und andere Gerichts- und außer Gerichtliche Handel / und Schlichtungen / dann insonderheit alle schwere Hand- und Zug- Arbeit gänzlich unter scharfer Bestrafung verboten / einfolglich diese lediglich zum Dienst Gottes / und zur Verehrung seiner Heiligen gewidmete Sonn- und Feiertä- ge von jedermäniglich mit gebührender Andacht / und Gottes- Furcht zum Heyl / und Trost derer Seelen zugebracht / und vollendet werden sollen / allermassen auch an denenjenigen bis anhero gänzlich gefeyerten Tagen (an welchen aber vermög obstehender Päpstlichen Dispensation die Arbeit gegen schuldiger Meß- Anhördung erlaubet ist) in denen grösseren Städten dannauch der Gottes- Dienst / wie vorhin gehalten / auch an eben diesen Tagen die Christen- Lehr auf dem Land nicht unterlassen / und von denen aldortigen Pfarrern nach dem Lateinischen Evangelio in der heiligen Meß / auch das Teutsche Evangelium vorgelesen / und kürzlich ausgeleget werden wird / wo sodann nicht zu zweifeln ist / daß gedacht Unsere Vasallen / und Unterthanen denjenigen Segen / welchen der Allmächtige Gott denen verheissen hat / die seine und seiner heiligen Kirchen Gebotte getreulich zu halten sich beeyffern / unfehlbahr zu ziehen / alle Landes- Plagen hingegen abwenden / zugleich auch denen auf die Ubertreter ausgesetzten Straffen entgehen werden ;

Wornach also jederman sich behdrig zu achten / und darmit Unseren gnädigsten Willen / auch ernstliche Meinung zu erfüllen wissen wird. Geben in Unserer Haupt- Stadt Laybach den 12. Monaths- Tag Augusti im Sibenzehenhundert vier und fünfzigsten Jahre.

Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.



Franz Freyherr v. Raigersfeld.

Heinrich Graf v. Auersperg.

Andree Uhris.

Johann Joseph v. Hoffmann.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Reg. Majest.
in Consilio Repræsentationis & Cameræ
ducatûs Carniolæ.

Johann Peter Hentl.